

# RS OGH 1956/9/5 3Ob413/56, 1Ob29/09k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1956

## Norm

ABGB §1118 B1

ABGB §1380

## Rechtssatz

Durch einen Vergleich über die Zahlungsrückstände des Mietzinses wird die Fälligkeit des Zinses hinausgeschoben, es kann daher mangels eines Rückstandes ein Räumungsbegehren nach § 1118 ABGB nicht gestellt werden. Wird aber der Zahlungsvergleich nicht zugehalten, ergibt sich wieder ein rückständiger Mietzins, dessentwegen die vorzeitige Auflösung des Vertrages nach § 1118 ABGB ausgesprochen werden kann.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 413/56  
Entscheidungstext OGH 05.09.1956 3 Ob 413/56
- 1 Ob 29/09k  
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 29/09k  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0026228

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)